

2554/J-BR/2007

Eingelangt am 20.07.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an den Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten

betreffend Erleichterung der Überstellung von Bundesheerhubschraubern

Auf Grund der damals vorliegenden Wetterprognosen (ein Meter Neuschnee, Windspitzen bis zu 140 km/h, Lawinengefahr der Stufe 4) hat das Land Vorarlberg am 15. Dezember 2005 um die vorsorgliche Überstellung eines Hubschraubers gebeten. Damit sollte die Voraussetzung dafür geschaffen werden, im Katastrophenfall unverzüglich einen Rettungshubschrauber einsetzen zu können. Der Hubschrauber konnte allerdings nicht sofort nach Vorarlberg überstellt werden. Die Verzögerung wurde damit begründet, dass wegen der Witterungsverhältnisse ein Flug über den Arlberg zu gefährlich gewesen wäre und für die Ausweichroute über München Genehmigungen einzuholen waren, die einen gewissen Zeitaufwand erforderten.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat in der Anfragebeantwortung 2182/AB-BR/2005 vom 21. Februar 2006 darauf hingewiesen, dass das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen keine Regelungen enthalte, die einem Vertragsstaat gestatten, das Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zum Zweck vorsorglicher Hilfeleistung im eigenen Staatsgebiet ohne Genehmigung zu überfliegen. Er werde diesen Fall zum Anlass nehmen, an die zuständigen innerstaatlichen Stellen mit dem Ersuchen um Evaluierung der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen heranzutreten.

Die Bundesministerin für Inneres hat in der Anfragebeantwortung 2199/AB-BR/2005 vom 10. Mai 2006 erklärt, dass das Überfliegen von Staatsgrenzen mit Staatsluftfahrzeugen, die nicht zum Zweck der Hilfeleistung an einen anderen Staat erfolgen, nicht in den systematischen Regelungsbereich des erwähnten Abkommens fielen. Daher ergebe sich keine Notwendigkeit, das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anzupassen. Für landungslose Überflüge über deutsches Hoheitsgebiet mit Militärluftfahrzeugen seien Bewilligungen nach entsprechenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften vorgesehen, die jedoch nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fielen. Mit der Anfragebeantwortung 2249/A.B.-BR/2006, vom 13. November 2006 haben Sie mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der Möglichkeit einer Umsetzung des Anliegens mit dem sachlich zuständigen Bundesministeriums bereits in Kontakt stünden.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten folgende

Anfrage:

1. Welches Ergebnis haben diese Kontakte erbracht?
2. In welcher Weise und bis wann wird mit einer ausreichenden rechtlichen Grundlage für die zur Vorbereitung eines Katastropheneinsatzes notwendige vorsorgliche Überstellung von Bundesheerhubschraubern ohne zeitaufwändiges Bewilligungsverfahren zu rechnen sein?